

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-410.071/0022-I/IKT/2016

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG. GREGOR SCHMIED

PERS. E-MAIL • GREGOR.SCHMIED@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-+43 (1) 53115/202591

IHR ZEICHEN • BMF-040300/0004-III/6/2016

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 1
1017 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Devisengesetz 2004, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glückspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt – Bereich Digitales und E-Government dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 (§ 6 Abs. 4 FM-GwG):

Mit dieser Bestimmung soll die Möglichkeit einer „Online-Identifikation“ geregelt werden, durch die die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises für die Zwecke der Feststellung und Überprüfung der Identität eines Kunden ersetzt werden kann. In der vorgeschlagenen Fassung ist dazu ein videogestütztes elektronisches Verfahren vorgesehen, sofern das erhöhte Risiko durch in einer Verordnung näher festzulegende Sicherheitsmaßnahmen ausgeglichen wird.

Ein solches videogestütztes elektronisches Verfahren zur Feststellung und Überprüfung von Identitäten kennt das österreichische Recht in dieser Form bislang nicht.

- 2 -

Demgegenüber gibt es aber mit der Funktion Bürgerkarte (§ 4 E-GovG) bereits eine etablierte und in der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Form der elektronischen Identifizierung mit derzeit über 800.000 NutzerInnen (Handy-Signaturen sowie chipkartenbasierende Bürgerkarten). Es sollte daher bei der Regelung einer „Online-Identifikation“ jedenfalls dieses existierende und bewährte System zum sicheren elektronischen Nachweis der eindeutigen Identität mitberücksichtigt werden.

Sofern die Möglichkeit, ein videogestütztes elektronisches Verfahren als eine weitere, neuartige Alternative einzuführen, beibehalten werden soll, wird vorgeschlagen, § 6 Abs. 4 FM-GwG wie folgt zu fassen:

„(4) Die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises kann *durch Verwendung der Funktion Bürgerkarte gem. § 4 E-GovG oder* durch eine Vorlage im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens (Online-Identifikation) ersetzt werden, wenn das erhöhte Risiko durch Sicherungsmaßnahmen ausgeglichen wird. Die FMA hat mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen *und des Bundeskanzlers* mit Verordnung festzulegen, welche Sicherungsmaßnahmen zum Ausgleich des erhöhten Risikos erforderlich sind.“

23. September 2016
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt